



Amtsgericht Soest

Wenn geschlagen, gedroht wird

Was kann das Opfer neben oder nach der Akut-Intervention der Polizei tun?

Das Opfer muss sich zunächst selbst und mit Hilfe von Freunden / Freundinnen oder einem Rechtsanwalt/einer Rechtsanwältin darüber klar werden, was es will: will es selbst den Ort der Gewalt verlassen oder will es im Gegenteil, dass der Gewalttäter Abstand hält?

Hier hilft zunächst das Gewaltschutzgesetz, das zum Beispiel über die Gesetzessammlung von www.njw-justiz.de gefunden werden kann. Hiernach besteht die Möglichkeit,

- ein Betretungsverbot für die Wohnung des Opfers zu erlassen,
- eine sog. Bannmeile anzuordnen, d.h., dass der Täter sich maximal bis zu einer bestimmten Grenze der Wohnung des Opfers nähern darf,
- ein Kommunikationsverbot zu erlassen (Verbot des „Mobiltelefon-, Telefonschicks“).

Über diese Anträge entscheidet meistens das Familiengericht. In dringenden Fällen kann das Gericht schon vor einem Termin zur mündlichen Verhandlung und vor einer Endentscheidung eine einstweilige Anordnung erlassen, die ebenfalls für die Parteien bindend ist.

Die Anträge können entweder zu Protokoll des zuständigen Gerichts (Rechtsantragsstelle!!) oder durch einen Anwalt eingereicht werden. Von der Möglichkeit, die Anträge selbst schriftlich zu formulieren, muss abgeraten werden. Bei Erfolgsaussicht hat das Opfer das Recht, für das gerichtliche Verfahren Prozesskostenhilfe zu verlangen.

Gewalt gab es leider auch vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes. Zivilrechtlich gibt es die Möglichkeit, im Wege der Klage oder im Wege der einstweiligen Verfügung bei Wiederholungsgefahr Unterlassen der schädigenden Handlungen zu verlangen (§§ 823, 1004 BGB). Nach § 1361 b BGB kann das Familiengericht – ebenfalls auch im Wege einer einstweiligen Anordnung- die Wohnung unter Ausschluss des Täters dem Opfer zur Alleinnutzung zuweisen.

Das Gericht wird im Zweifel einen sehr schnellen Termin ansetzen. Bereits die Ladung macht dem Täter den Ernst der Lage deutlich.

Der wesentliche Vorteil des Gewaltschutzgesetzes liegt in der Durchsetzbarkeit der gerichtlichen Regelungen. Die Vollstreckung der Unterlassungsverfügung ist regelmäßig eher wirkungslos, da der Täter das für den Wiederholungsfall angedrohte Zwangsgeld nicht bezahlen kann. Bei der Wohnungszuweisung muss der Gerichtsvollzieher zeit- und kostenaufwändig mit der Räumung beauftragt werden. Demgegenüber ist die Anordnung nach dem Gewaltschutzgesetz sofort strafbewehrt, d.h. dass sich der Täter, der gegen Anordnungen nach dem Gewaltschutzgesetz verstößt, u. U. strafbar macht.

Zuständige Gerichte:

Stadt Soest, Gemeinde Bad Sassendorf, Gemeinde Welver, Gemeinde Lippetal, Gemeinde Möhnese:

Amtsgericht Soest

Stadt Welver, Gemeinde Ense, Gemeinde Wickede:

Amtsgericht Werl

Stadt Lippstadt, Stadt Erwitte, Gemeinde Anröchte, Stadt Geseke:

Amtsgericht Lippstadt

Stadt Warstein, Stadt Rüthen:

Amtsgericht Warstein